
Neue Spielregeln für die steuerliche Berücksichtigung von Firmenwagen

Informationsveranstaltung am 08.09.2010

SCHUBER & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



Auswirkungen der privaten Nutzung eines Firmenwagens durch einen UN oder AN



Private Nutzung durch den Unternehmer

- der privatveranlasste Kostenanteil darf den Gewinn nicht mindern
- = **Nutzungsentnahme**

Private Nutzung durch den Arbeitnehmer

- der privatveranlasste Kostenanteil stellt einen geldwerten Vorteil f. AN dar
- = **lohnsteuer- und ggf. sozialversicherungspfl. Sachbezug**



Für die steuerliche Behandlung eines betrieblich und privat genutzten PKW ist entscheidend, ob der PKW zum Betriebs- oder zum Privatvermögen gehört .



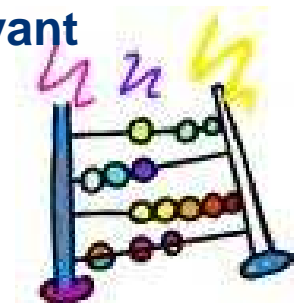
Gesamtfahrleistung des Fahrzeuges

> 50 % betriebliche Fahrten	≥ 10 % aber ≤ 50 % betriebliche Fahrten		< 10 % betriebliche Fahrten
notwendiges Betriebsvermögen	gewillkürtes Betriebsvermögen (Zuordnungswahlrecht)		notwendiges Privatvermögen
sämtliche Aufwendungen sind Betriebsausgaben (z.B. Abschreibungen, Leasingkosten, Versicherungen, Treibstoff, Reparatur etc.)	Zuordnung zum Betriebsvermögen ←	Zuordnung zum Privatvermögen →	nur die Aufwendungen, die auf den betrieblichen Nutzungsanteil entfallen stellen Betriebsausgaben dar (Pendlerpauschale, km-Geld oder anteilige Einzelkosten)
<u>Folgen:</u> Aufwandsanteil der auf die Privatnutzung entfällt, wird durch eine sog. Nutzungsentnahme korrigiert 1%-Methode, Fahrtenbuch-Methode bzw. Schätzung			<u>Folgen:</u> eine Korrektur des privat verursachten Aufwandsanteils entfällt



1 %-Methode

- unabhängig von dem Umfang der Privatnutzung, ist der private Nutzungsanteil für jeden Kalendermonat mit 1 % des **inländischen Listenpreises** anzusetzen
- inländischer Listenpreis = auf volle 100 EUR abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers zum **Zeitpunkt der Erstzulassung zzgl. Kosten für Sonderausstattung - Bruttolistenpreis** (*Überführungs- und Zulassungskosten werden nicht berücksichtigt*)
- Fahrzeugwechsel = Listenpreis des Fahrzeuges, das nach Anzahl der Tage überwiegend im Monat genutzt wurde
- **tatsächlichen Anschaffungskosten** für das Fahrzeug sind **irrelevant** (z.B. Hauspreis oder Gebrauchtwagen)



- Aufwendungen für **Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte** werden pro Monat pauschal mit 0,03 % des Listenpreises/Entfernungskilometer angesetzt und dürfen den Gewinn nicht mindern, soweit sie den „fiktiven“ Betrag der Pendlerpauschale übersteigen

Beispiel:

Ein Unternehmer fährt an 12 Monaten insgesamt 230 Tage von der Wohnung in das 30 km entfernt liegende Unternehmen. Der Bruttolistenpreis des Fahrzeuges beträgt 40.000 EUR.

Nutzungsentnahme 1 % von 40.000 EUR x 12 Monate	4.800 EUR
0,03 % von 40.000 EUR x 30 km x 12 Monate	4.320 EUR
Abzgl. Pendlerpauschale 30 km x 0,30 EUR x 230 Tage	<u>2.070 EUR</u>
Hinzurechnungsbetrag zum Gewinn	2.250 EUR

Hinweis:

Übersteigt die Pendlerpauschale den fiktiv ermittelten Kostenanteil, ist der übersteigende Betrag als Betriebsausgabe zu berücksichtigen (z.B. niedriger Listenpreis oder hoher Anteil Fahrten/Betrieb). Für behinderte Menschen, deren Grad der Behinderung mindestens 70 % bzw. 50 % beträgt, entfällt die Hinzurechnung.



Fahrtenbuch - Methode

Ermittlung des privaten Nutzungsanteils anhand des Verhältnisses der Privatfahrten zu den betrieblichen Fahrten

Voraussetzung:

- Aufwendungen für das einzelne Fahrzeug müssen feststehen und nachweisbar sein
- Verhältnis der privaten und betrieblichen Fahrten muss sich aus einem **ordnungsgemäß geführten Fahrtenbuch** ergeben

Ordnungsgemäß geführtes Fahrtenbuch:

Datum der Fahrt; Kilometerstand Beginn/Ende; Reiseziel, Reisezweck, aufgesuchten Geschäftspartner, Umwegstrecken etc. – Erleichterungen für bestimmte Berufsgruppen; Privatfahrten Kilometerangaben – ohne Reiseziel/Reisezweck; Fahrten Whg./Betriebsstätte – genügt Vermerk



elektr. Aufzeichnungen: Änderungen technisch ausgeschlossen oder Dokumentation

Hinweis:

Ein Methodenwechsel ist grds. von Jahr zu Jahr oder bei einem Fahrzeugwechsel innerhalb des Jahres möglich. Die Entscheidung für eine der beiden Methoden, ist spätestens mit der Abgabe der Steuererklärung zu treffen.





Steuerliche Rechtsprechung/Entwicklungen:

- Finanzämter überprüfen i.R. von Betriebsprüfungen vermehrt die Ermittlung des Listenpreises – im Fokus steht die Sonderausstattung des Fahrzeuges
- Geländewagen, Kombifahrzeuge oder weitere Fahrzeuge im Privatvermögen schließen den Ansatz der Nutzungsentnahme nicht aus (Ausnahme: sog. Werkstattwagen)
- die Nutzung des Fahrzeuges für weitere Einkunftsquellen führt grds. zu einer weiteren Nutzungsentnahme (Vereinfachungsregelung beachten)
- 1 %-Methode kommt nur für Fahrzeuge des notwendigen Betriebsvermögens in Betracht, d.h. für Fahrzeuge des gewillkürten Betriebsvermögens ist der private Nutzungsanteil – entsprechend der Fahrtenbuch-Methode zu ermitteln (evtl. durch Schätzung)

Beweislast trägt der Stpfl. = Aufzeichnung über einen repräsentativen Zeitraum von drei Monaten (siehe Muster: www.schuber-partner.de/Service/Tipps); Ausnahme: bestimmte Berufsgruppen oder Fahrten Whg./Betriebsstätte machen mehr als 50 % der Jahresfahrleistung aus





Unternehmer hat mehrere Fahrzeuge im Betriebsvermögen

Auffassung der Finanzverwaltung bisher	Auffassung des BFH Auffassung der Finanzverwaltung??
<p><u>Grundsatz:</u> Private Nutzungsentnahme ist mit 1 % des Listenpreises für das Fahrzeug mit dem höchsten Listenpreis anzusetzen</p>	<p><u>Entscheidung:</u> <i>die Möglichkeit</i> mehrere Fahrzeuge, die dem Unternehmen zugeordnet sind (Betriebsvermögen), auch privat zu nutzen, führt dazu, dass die Nutzungsentnahme für sämtliche Fahrzeuge mtl. mit 1% des Listenpreises anzusetzen ist</p>
<p><u>Ausnahmen:</u> Nutzung des Fuhrparks auch durch Personen, die zur „Privatsphäre“ des Unternehmers gehören (z.B. Ehefrau, Kinder etc.), ist für jeden weiteren Nutzer zusätzlich monatlich 1 % des Fahrzeuges mit dem nächst höheren Listenpreis anzusetzen</p>	<p><u>Ausnahmen:</u> der Unternehmer kann die Nutzung nur eines Fahrzeuges glaubhaft nachweisen (z.B. Fahrtenbuch)</p>
<p><u>Gestaltungshinweise:</u> Der Unternehmer muss glaubhaft machen, dass einzelne Angehörige ein Betriebsfahrzeug für Privatfahrten nicht nutzen (z.B. wäre ein Indiz, dass auch private Fahrzeuge zur Verfügung stehen)</p>	<p><u>Gestaltungshinweise:</u> Der Unternehmer muss nicht nur glaubhaft machen, dass einzelne Angehörige ein Betriebsfahrzeug für Privatfahrten nicht nutzen, sondern er muss auch glaubhaft machen, dass er selbst nur ein Fahrzeug für private Zwecke nutzt, wenn er die steuerlichen Nachteile zurzeit vermeiden will.</p>
	<p>Die Möglichkeit einer abweichenden Festsetzung im Wege einer Billigkeitsregelung ist zurzeit nicht rechtssicher geklärt!</p>



Überblick – Nutzung durch Arbeitnehmer

Arbeitgeber/Dritter

- Überlassung eines Firmenwagens i.R. des Arbeits- oder Dienstverhältnisses an den Arbeitnehmer zur privaten Nutzung



Fahrzeug

- gehört beim Arbeitgeber/Dritten stets zum notwendigen Betriebsvermögen, d.h. sämtliche Aufwendungen stellen Betriebsausgaben dar

Arbeitnehmer

- Versteuerung des Nutzungswertes i.R. der Lohn- und Gehaltsabrechnung
- Nutzungswert wird nach den gleichen Grundsätzen wie für ein Fahrzeug, welches durch den Unternehmer genutzt wird, ermittelt

SCHUBER & PARTNER

Steuerberatungsgesellschaft



1 %-Methode

Gegenüber Unternehmerfahrzeuge ergeben sich folgende Besonderheiten:

- Sachbezug ist auch bei nur gelegentlicher Nutzung anzusetzen
Ausnahmen:
 - volle Monate, in denen dem AN kein Fahrzeug zur Verfügung steht,
 - Fahrzeug steht AN nur gelegentlich für nicht mehr als 5 Tage zur Verfügung (Ansatz Fahrkilometer mit 0,001 % des Listenpreises u. Aufzeichnungen)
- Besonderheiten sind bei der Nutzung eines Fahrzeuges durch mehrere AN und bei einem Fahrzeugpool zu beachten
- Einschränkungen der privaten Nutzungsmöglichkeiten (z.B. Werbeaufschrift etc.) schließen den Ansatz eines geldwerten Vorteils nicht aus
- 1 %-Methode kommt nicht zum Ansatz, wenn ein privates Nutzungsverbot ausgesprochen wurde - der Anscheinsbeweis greift lt. BFH nicht
- Kostenzuschüsse des AN können zu einer Minderung des geldwerten Vorteils führen



- der geldwerte Vorteil für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** wird ebenfalls nach einem pauschalen Schätzwertverfahren mit 0,03 % des Listenpreises für jeden Entfernungskilometer berücksichtigt

Beispiel:

Einem AN steht ein Firmenwagen (Bruttolistenpreis 40.000 EUR) zur Verfügung, den er an 220 Tagen auch für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (Entfernung 30 km) nutzt.

Privatfahrten 1 % von 40.000 EUR x 12 Monate	4.800 EUR
0,03 % von 40.000 EUR x 30 km x 12 Monate	<u>4.320 EUR</u>
Geldwerter Vorteil	9.120 EUR

Alternative:

Pauschalversteuerung AG 0,30 EUR x 30 km x 220 Tage	1.980 EUR
Geldwerter Vorteil/Versteuerung AN	7.131 EUR

Hinweis:

Können die tatsächlichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte nicht nachgewiesen werden, darf der AG max. 180 Fahrten/Jahr ansetzen (15/Monat).



- nutzt der AN den Firmenwagen nicht täglich für **Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte** oder nur für eine Teilstrecke, dann hält der BFH die Kürzung des Zuschlages (0,03 %) unter bestimmten Voraussetzungen für gerechtfertigt

Achtung: Finanzverwaltung vertritt teilweise noch eine andere Auffassung

Fahrtenbuch-Methode

Gegenüber Unternehmerfahrzeuge ergeben sich folgende Besonderheiten:

- bei der Ermittlung der Gesamtaufwendungen ist von einer PKW-Nutzung von 8 Jahren, bezogen auf die tatsächlichen Anschaffungskosten, auszugehen



Haftungsausschluss

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Die vorliegende Präsentation beruht auf dem Rechtsstand zum Zeitpunkt des Datums der Präsentation. Im Zeitablauf treten Änderungen bei Steuergesetzen, Verwaltungsanweisungen, der Interpretation dieser Rechtsquellen sowie in der Rechtsprechung ein. Derartige Änderungen können die Gültigkeit der Aussagen dieser Präsentation beeinflussen.
- Wir sind nicht verpflichtet, Sie auf Änderungen in der rechtlichen Beurteilung von Themen hinzuweisen, die wir in dieser Präsentation behandelt haben.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Information aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten.
- Der Vortrag sowie das Handout ersetzen keine Steuerberatung.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!



Bernhard-Thiersch-Str. 6
38820 Halberstadt

Tel. 03941/5663-0
www.schuber-partner.de

Präsentation:

www.schuber-partner.de/Service/Downloads

SCHUBER & PARTNER
Steuerberatungsgesellschaft

